

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragnehmer / Lieferanten

I. Allgemeines

1. Der Auftraggeber führt Aufträge im Bereich Kommunikation, Werbung, Sponsoring, Event Marketing, Öffentlichkeitsarbeit aus. Ganz wesentlicher Bestandteil der Aufträge ist die absolut fristgerechte und qualitativ hochwertige Erbringung der Leistungen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben und dem Erfordernis, eine frist- und qualitätsgerechte Kommunikationsmaßnahme des Kunden zu garantieren, regeln nachfolgende Bedingungen ergänzend zu den Regelungen im Vertrag/Auftrag die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und den Vertragspartnern.

II. Vertragsgrundlagen

1. Für alle Lieferungen und Leistungen, auch bei mietweiser Überlassung, sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsverbindungen mit dem Auftragnehmer, unabhängig davon, ob im Einzelfall bei nachfolgenden Aufträgen hierauf Bezug genommen wird. Die vorbehaltlose Übergabe der Waren oder Leistungen gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt worden sind.

3. Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer ist dessen Kreditwürdigkeit. Hat der Auftragnehmer über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt worden, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

III. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt regelmäßig mit dem Zugang der Bestellung/Auftragserteilung zustande. Der Besteller ist berechtigt, bis 6 Werktagen nach Zugang der Bestellung/Auftragserteilung Fehler in der Auftragserteilung zu korrigieren oder Aufträge zu stornieren, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Rechte ableiten kann.

IV. Vertragsinhalt

1. Maßgebend sind der Auftrag/Bestellung sowie das entsprechende Angebot des Auftragnehmers. Abweichungen in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers, denen nicht ausdrücklich durch den Besteller zugestimmt wird, sind unbeachtlich, und zwar auch dann, wenn der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

V. Leistungsumfang

1. Dem Vertragspartner obliegen sämtliche im Vertrag, in dem Leistungsverzeichnis bzw. in der Leistungsbeschreibung nebst allen Anlagen erwähnten Leistungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, auch sämtliche nicht ausdrücklich erwähnten Leistungen zu erbringen, die für die sach- und qualitätsgerechte Erfüllung der erwähnten Leistungen unabdingbar sind.

2. Der Vertragspartner ist auch verpflichtet, die für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Werkplanungen und Unterlagen zu erstellen, sofern diese vom Auftraggeber nicht vorgegeben werden.

3. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass für die Realisierung der jeweiligen Projekte bzw. die Durchführung der Leistungen vom Ausstellungsveranstalter die strikte Einhaltung von Vorgaben und Rahmenbedingungen gefordert wird. Dies gilt regelmäßig für den Umweltschutz, die Logistik, die Organisation der Baustelle, die Strom- und Wasserversorgung, die Kommunikationsanschlüsse und die allgemeinen Arbeitsbedingungen. Der Vertragspartner ist deshalb verpflichtet, im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen solche Vorgaben und Rahmenbedingungen zu beachten. Die jewei-

ligen entsprechenden Bedingungen der Ausstellungsveranstalter hat sich der Vertragspartner selbst zu beschaffen.

VI. Allgemeine Vertragspflichten des Vertragspartners

1. Ausführung

a) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen zu erbringen nach den allgemein anerkannten Regeln der jeweiligen Branche, z.B. der Baukunst und der Bautechnik, des Messe-, Ausstellungs- und Bühnenbaus und der Veranstaltungstechnik sowie unter Berücksichtigung aller einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die am Ort der Leistungserbringung gelten.

b) Der Vertragspartner hat bei der Erbringung der Leistungen die vorgegebene und festgelegte Ausführungsplanung unbedingt einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen. Hält der Vertragspartner während der Realisierung seiner Leistungen Abweichungen von der festgelegten Ausführungsplanung für erforderlich oder sinnvoll, so teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.

c) Abweichungen von der festgelegten Ausführungsplanung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vorgenommen werden. Für den Fall, dass der Vertragspartner Abweichungen von der bereits festgelegten Ausführungsplanung ohne entsprechende Zustimmung des Auftraggebers durchführt, trägt der Vertragspartner alle durch die Abweichung bedingten zusätzlichen Kosten.

2. Ausführungsunterlagen

a) Durch die Übernahme oder Zustimmung bzw. Genehmigung des Auftraggebers zu Werkplanungen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Vertragspartners für deren Richtigkeit und Geeignetheit nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen des Vertragspartners.

3. Kooperationspflicht

a) Die Parteien sind während der Durchführung des Vertrages zu enger Kooperation verpflichtet. Der Vertragspartner ist deshalb verpflichtet und bereit, persönliche Interessen dem zu erstellenden Projekt im Rahmen des Vertrages unterzuordnen, insbesondere sind Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich beizulegen.

b) Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, mit sämtlichen am Projekt auf irgendeine Art und Weise beteiligten Dritten so oft und so weit zusammenzuarbeiten, als dies erforderlich ist.

c) Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Vertragserfüllung gemeinsame Meetings und sonstige Zusammenkünfte, auch mit Dritten, erforderlich sein können. Diese Meetings und Zusammenkünfte werden vom Auftraggeber derart gestaltet, dass die bestmögliche vertragsgerechte Erfüllung der Leistungen gewährleistet wird. Der Vertragspartner ist deshalb zur Teilnahme verpflichtet.

4. Materiallieferung und Lagerung

a) Sämtliche Lieferungen zur Verwendungsstelle sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten zu koordinieren. Logistikkonzepte des Auftraggebers bzw. der Ausstellungsveranstalter sind in jedem Falle zu beachten und deren Festlegungen zu befolgen.

5. Umweltschutz

a) Dem Vertragspartner obliegt bei der Erbringung der Leistungen eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Er ist verpflichtet, die den Schutz der Umwelt am Ort der Leistungserbringung geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der speziellen Regelungen des Ausstellungsveranstalters zu beachten und deren Einhaltung sicherzustellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragnehmer / Lieferanten

6. Mitarbeiter des Vertragspartners

a) Der Vertragspartner verpflichtet sich, falls für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung der Leistungen erforderlich, eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern zu beschäftigen, um die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu garantieren. Der Vertragspartner garantiert die Einhaltung der am Ort der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen und der speziellen Bestimmungen des Ausstellungsveranstalters/Auftraggebers im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern. Insbesondere garantiert der Vertragspartner die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns als Untergrenze der Bezahlung der Mitarbeiter.

b) Der Vertragspartner wird, soweit nach den von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlich oder vom Auftraggeber gefordert wird, umgehend nach Auftragserteilung bzw. Vertragsschluss dem Auftraggeber einen oder mehrere übergeordnete Ansprechpartner benennen. Der Vertragspartner garantiert, dass die benannten Ansprechpartner weisungs- und entscheidungsberechtigt und befugt sind, den Vertragspartner wirksam zu verpflichten. Ein Wechsel dieser Ansprechpartner ist von dem Vertragspartner dem Auftraggeber vorab schriftlich anzuzeigen.

c) Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

7. Beauftragung von Dritten

a) Der Vertragspartner ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, für die Erbringung von vertraglich geschuldeten Leistungen oder Teilen dieser Leistungen Dritte zu beauftragen.

b) Dem Auftraggeber sind vor der beabsichtigten Beauftragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Dabei verpflichtet sich der Vertragspartner, Leistungen nur an solche Nachunternehmer zu übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

VII. Besondere Vertragspflichten des Vertragspartners

1. Preisgarantie

a) Haben die Parteien eine pauschale Vergütung vereinbart, so garantiert der Vertragspartner, dass seine Leistungen im Rahmen dieser pauschalen Vergütung verwirklicht werden können bzw. erbracht werden. Jede vom Vertragspartner zu vertretende Überschreitung dieser Preisgarantie geht zu Lasten des Vertragspartners, es sei denn, dass sich aus dem Vertrag/ Auftrag und diesen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes ergibt.

2. Termingarantie

a) Der Vertragspartner garantiert die unbedingte Einhaltung vereinbarter Termine und Fristen. Solchermaßen vereinbarte Fristen und Termine können nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden, sofern dies aufgrund des Entwicklungsstandes des Projektes oder sonstigen Gegebenheiten erforderlich ist. Der Vertragspartner garantiert auch die Einhaltung entsprechen einvernehmlich geänderter Termine und Fristen.

b) Besteht Grund zu der Annahme, dass die Leistungen des Vertragspartners nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten fertig gestellt werden können, oder sind Verzögerungen bereits eingetreten, so hat der Vertragspartner dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zu unterbreiten, wie eine termingerechte Fertigstellung der Leistungen sichergestellt werden kann.

c) Ist der Vertragspartner dennoch mit der Fertigstellung der Leistungen in Verzug, so kann der Auftraggeber Schadensersatz fordern und für jeden Fall der Überschreitung jedes einzelnen Termins bzw. jeder einzelnen Frist eine Vertragsstrafe geltend machen in Höhe von 0,2 % der Gesamtvergütung je Kalendertag der Fristüberschreitung, höchstens jedoch 10 % der Gesamtvergütung. Dem Vertragspartner bleibt unbenommen nachzuweisen, dass ihn an der Fristüberschreitung kein Verschulden trifft und/oder dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Vertragsstrafe eingetreten ist.

3. Änderungsvorbehalt / zusätzliche Leistungen

a) Der Vertragspartner erkennt an, dass das Letztentscheidungsrecht über alle wesentlichen, die Durchführung der Leistungen betreffenden Fragen beim Auftraggeber liegt. Verlangt der Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen der Leistungen des Vertragspartners und führen diese nach der Auffassung des Vertragspartners zu Mehrkosten, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Umfang des zu erwartenden zusätzlichen Aufwandes detailliert aufzuschlüsseln. Nur wenn der Auftraggeber dennoch die Umsetzung solcher Anweisungen verlangt, sind diese zusätzlichen Leistungen auszuführen und nur dann hat der Vertragspartner Anspruch auf die weitere Vergütung.

b) Werden vom Auftraggeber/Kunden des Auftraggebers die Ausführung von Änderungen oder zusätzliche Leistungen unmittelbar gefordert, so ist der Vertragspartner in jedem Falle verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Freigabeerklärung des Auftraggebers solche Leistungen auszuführen. Führt der Vertragspartner solche Leistungen ohne Freigabeerklärung des Auftraggebers dennoch aus, besteht keinerlei Vergütungsanspruch und der Vertragspartner ist verpflichtet, beim Auftraggeber dadurch entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

4. Sorgfaltspflichten

a) Werden dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen Gegenstände oder Güter (Unterlagen, Exponate, Standbaumaterialien, Fahrzeuge, Werkzeuge, Software usw.) anvertraut, die im Eigentum des Auftraggebers oder sonstiger Dritter stehen, so ist der Vertragspartner zu besonderer sorgfältiger und pfleglicher Behandlung verpflichtet. Soweit im Vertrag/Auftrag nichts anderes geregelt ist haftet der Vertragspartner für Schäden, die aus der schuldhaften Verletzung dieser Sorgfaltspflicht resultieren.

b) Jegliche Schäden an diesen Gegenständen und Gütern hat der Vertragspartner unverzüglich dem Auftraggeber unter Schilderung auch der Schadensursache anzuzeigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um gegebenenfalls diesbezügliche Versicherungsansprüche zu realisieren.

5. Geheimhaltung

a) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Erbringung der Leistungen zu verwenden. Jegliche Weitergabe von Unterlagen oder Daten, gleich in welcher Form, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

b) Der Vertragspartner ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bekannt gewordenen Informationen oder Vorgänge strikte Geheimhaltung zu bewahren. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, für Entwicklungen, Ideen, Angebotsinhalte, Kundendaten, Einkaufsquellen und Konditionen.

c) Der Vertragspartner darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers öffentliche Stellungnahmen in Bezug auf die Tätigkeit für den Auftraggeber und insbesondere auf die Erbringung der Leistungen verbreiten oder zur Verbreitung freigeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragnehmer / Lieferanten

d) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 20.000,00 fällig.

e) Jeder Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht rechtfertigt die fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftraggeber, sowie die Geltendmachung von Schadensersatz.

VIII. Warenbeschreibung / Dienstleistungsbeschreibung / Muster

1. Der Auftragnehmer garantiert die in den Warenbeschreibungen (Prospekten usw.) gemachten Angaben in Bezug auf die Eigenschaften der Produkte ausdrücklich. Er garantiert, dass die gelieferte Ware/Dienstleistung in Qualität, Zusammensetzung, Form, Verarbeitung und Aufmachung der Waren/Dienstleistungsbeschreibung und den vorgelegten Mustern entspricht. Die solchermaßen zugesicherten Eigenschaften gelten auch für Nachlieferungen.

2. Sollte die Ware/Dienstleistung nicht mehr der ursprünglichen Waren- Dienstleistungsbeschreibung oder dem Muster entsprechend geliefert werden können, so ist die Abweichung vorher durch den Besteller zu genehmigen. Gleiches gilt für nach Auftragsvergabe durchgeführte Konstruktionsänderungen, auch wenn diese dem Fortschritt dienen, sowie für Änderungen der Waren- Dienstleistungsbeschreibung.

IX. Produkthaftung

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass alle von ihm angebotenen und/oder gelieferten Produkte den Normen, Richtlinien, Bestimmungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften für den Vertrieb und die vorgesehene Verwendung entsprechen.

2. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, verpflichtet er sich, den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung des Bestellers beizubringen.

X. Gefahrtragung

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, liegt das Transportrisiko, d.h. die Gefahr eines Verlustes bzw. einer Beschädigung der Ware während der Beförderung beim Auftragnehmer. Erst mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Waren des Auftragnehmers an den Besteller oder einen vom Besteller benannten Dritten, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über.

2. Die Ware gilt nur dann als ordnungsgemäß übergeben, wenn der benannte Empfänger oder dessen bevollmächtigter Vertreter den Lieferschein vorbehaltlos unterzeichnet hat. Beschädigte Ware oder beschädigte Verpackung berechtigen zum Vorbehalt und/oder zur Zurückweisung.

3. Wird zunächst ordnungsgemäß angenommene Ware an den Auftragnehmer zurückgesandt, z. B. wegen Fehlerhaftigkeit, geht die Gefahr mit dem Verlassen des Lagers/der Versandstelle auf den Auftragnehmer über.

XI. Garantie/Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährt eine selbstständige Garantie für die Mangelfreiheit aller von ihm gelieferten Produkte/Dienstleistungen mindestens bis zum Ende der entsprechenden Kommunikationsmaßnahme.

2. Dem Besteller steht es frei, vom Auftragnehmer Nachbesserung oder Umtausch bzw. Neuherstellung zu fordern. Daneben stehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ungekürzt zu.

3. Der Besteller ist berechtigt, die Mangelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht. Soweit möglich, wird der Besteller/Auftraggeber den Auftragnehmer vor Ausführung der Mangelbeseitigung unterrichten.

4. Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass Ersatzteile für die von ihm gelieferten oder zu liefernden Produkte in angemessener Stückzahl mindestens bis 5 Jahre nach Vertragsschluss zur Verfügung stehen und bezogen werden können.

XII. Abnahme

1. Abnahmen finden regelmäßig nur nach vollständiger Erbringung der vertraglichen Leistungen statt. Jede Abnahme hat förmlich zu erfolgen; stillschweigende Abnahmen, etwa durch Inbetriebnahme eines bestimmten Gewerks, sind ausgeschlossen.

2. Sind die Leistungen insgesamt oder zum Teil nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern. Die Verweigerung muss schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgen.

3. Bei jeder Abnahme ist ein entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Die Geltendmachung nachträglich festgestellter Mängel ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

4. Bei der Abnahme festgestellte oder nachträglich festgestellte Mängel hat der Vertragspartner unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Den Aufwand und eventuelle Mehrkosten für die Beseitigung der Mängel trägt der Vertragspartner.

XIII. Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber darf der Vertragspartner weder seine Rechte aus diesem Vertrag abtreten noch Verpflichtungen daraus übertragen

2. Eine Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

XIV. Vergütung

1. Soweit im Vertrag/Auftrag nicht anderes vereinbart ist, sind mit der vereinbarten Vergütung alle sonstigen Kosten und Nebenkosten, wie beispielsweise Kosten der Werkplanung und Erstellung sonstiger Unterlagen, Kommunikationskosten, Fahrtkosten etc. abgegolten.

2. Ebenfalls mit der vereinbarten Vergütung abgegolten ist auch die Übertragung der Nutzungs- und Verwertungsrechte nach diesen Bedingungen. Sofern der Vertragspartner im Auftrag/Vertrag nicht zur Stellung von Sicherungsmitteln, insbesondere Bürgschaften verpflichtet ist, kann der Auftraggeber einen Sicherungseinbehalt in Höhe von 10 % der vereinbarten Vergütung vornehmen.

XV. Rechnungslegung und Zahlung

1. Rechnungen sind an die vom Auftraggeber benannte Anschrift zu richten und haben die vom Auftraggeber geforderten Angaben (z.B. Auftragsnummer, Projektbezeichnung usw.) und gegebenenfalls die entsprechenden Leistungsnachweise zu enthalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Rechnungen zurückzuweisen.

XVI. Haftung des Vertragspartners

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragnehmer / Lieferanten

1. Soweit sich aus dem Auftrag/Vertrag und diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, bestimmen sich die Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers gegen den Vertragspartner nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertragspartner haftet insbesondere auch für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Planungen und Berechnungen sowie für die Geeignetheit dieser Unterlagen für die Erbringung seiner Leistungen.

2. Sofern im Vertrag/Auftrag Abweichendes nicht geregelt ist, hat der Vertragspartner den Auftraggeber von allen Kosten, Ausgaben, Verlusten, Schadensersatzforderungen und Verpflichtungen auf erstes Anfordern freizustellen und schadlos zu halten, die dem Auftraggeber durch einen schuldhaften Verstoß seitens des Vertragspartners gegen eine Bestimmung des Auftrages/Vertrages oder diesen Bedingungen entstehen oder entstehen können, insbesondere von solchen Ansprüchen der Auftraggeber/Kunden.

3. Der Vertragspartner stellt den Auftraggeber und die vom Auftraggeber mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Brandschutzes und der Gefahrgutbestimmungen betrauten Personen von allen Ansprüchen auf erste Anforderung frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen zu beachtenden Vorschriften entstehen.

4. Der Vertragspartner garantiert, dass seine Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine Nutzung beeinträchtigen könnten. Der Vertragspartner hat den Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher Kosten, Ausgaben, Verluste, Haftungsansprüche, Verpflichtungen oder Schäden schadlos zu halten und freizustellen, die dem Auftraggeber durch Klagen, Gerichtsverfahren oder auf sonstige Art und Weise erleidet oder die entstehen, sofern diese Maßnahmen darauf gegründet werden, dass die Leistungen des Vertragspartners Urheber-, Patent-, Lizenz- und Markenrechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Schutzrechte verletzen.

XVII. Nutzungsrechte

1. Soweit die von dem Vertragspartner im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen gewerbliche Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, sui generis-Rechte, Markenrechte, Ausstattungsschutz, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Erfindung i.S. des Patentgesetzes etc.) zugunsten des Vertragspartners oder eines seiner Mitarbeiter begründen bzw. beinhalten, überträgt der Vertragspartner hiermit dem Auftraggeber an diesen geschützten Ergebnissen die Umfassenden, ausschließlichen, zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzungsrechte zur Auswertung in allen Formen und Medien.

2. Von dieser Rechtsübertragung umfasst sind sämtliche Formen der körperlichen und unkörperlichen Verwertung, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Recht der Archivierung und der Zurverfügungstellung an die Öffentlichkeit, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Sende- und Individualübermittlungsrecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, das Recht zur Wiedergabe im Rundfunk sowie das Verfilmungsrecht (§§ 16 - 22,88 Urhebergesetz bzw. entsprechende Nutzungsbefugnisse an sonstigen gewerblichen Schutzrechten).

3. Aufgrund dieser Rechtseinräumung ist der Auftraggeber exklusiv berechtigt, die Ergebnisse zu nutzen. Dies gilt insbesondere für - jedoch ohne Beschränkung auf - eine Verwertung der Ergebnisse im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der entsprechenden Kommunikationsmaßnahmen (z.B. Verlegen von Büchern und Katalogen, Bau und sonstige Umsetzungen im Rahmen von Kommunikationsmaßnahmen, Herstellung von Audio- und Videoproduktionen und deren Verwertung in sämtlichen Medien in analoger oder digitaler Form, Online-Nutzungen, Speicherungen in Datenbanken etc.).

4. In dem Umfang, wie dem Auftraggeber entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt werden, ist diese auch berechtigt, die Ergebnisse unter Berücksichtigung des Urheberpersönlichkeitsrechts zu bearbeiten oder in sonstiger Form zu ändern bzw. zu bearbeiten oder zu ändern bzw. bearbeiten zu lassen und die so geänderten Ergebnisse in den vorstehend aufgeführten Nutzungsarten zu nutzen.

5. Die Rechtseinräumung erfolgt durch den Vertragspartner unabhängig von der Dauer und dem Umfang der Zusammenarbeit zwischen den Parteien. Der Vertragspartner ist auf Verlangen zur Herausgabe sämtlicher Ergebnisse verpflichtet. Die Geltendmachung etwaiger Zurückbehaltungsrechte ist ausgeschlossen. Erfolgt eine über den konkreten Vertragszweck und das konkrete Projekt hinausgehende weitere Nutzung der Ergebnisse, so hat der Vertragspartner entsprechend Ziffer XIV Nr. 3 dieser Bedingungen Anspruch auf weitergehende angemessene Vergütung.

XVIII. Kündigung

1. Der Auftraggeber kann den Auftrag/Vertrag bis zur vollständigen Erbringung der Leistungen jederzeit ganz oder teilweise kündigen, insbesondere dann, wenn der Auftraggeber/Kunde seinerseits den Vertrag mit dem Auftraggeber gekündigt hat. Im Falle einer solchen Kündigung steht dem Vertragspartner Vergütung nur für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Der Auftraggeber kann darüber hinaus diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Voraussetzung dieses Kündigungsrechtes ist, dass der Auftraggeber den Vertragspartner zuvor fruchtlos unter angemessener Fristsetzung aufgefordert hat, den wichtigen Grund zu beseitigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nachhaltig oder gröblich verletzt hat, insbesondere vereinbarte Termine nicht einhält oder vereinbarte Sicherheiten nicht stellt bzw. seinen finanziellen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder zahlungsunfähig ist.

3. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die vom Vertragspartner bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen entsprechend Abs. 1. dieser Regelung zu vergüten, es sei denn, die Leistungen sind nutzlos. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

4. Der Vertragspartner kann nur aus wichtigem Grund kündigen. Voraussetzung dieses Kündigungsrechtes ist, dass der Vertragspartner zuvor unter angemessener Fristsetzung (mindestens 10 Werktage) fruchtlos aufgefordert hat, den wichtigen Grund zu beseitigen. Im Falle einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund kann der Vertragspartner zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche die sich aus Abs. 1. dieser Regelung ergebenden Zahlungen verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

6. Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle in Bezug auf seine Leistungen erhaltenen oder von ihm erstellten Unterlagen und Daten unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte fallen nicht an den Vertragspartner zurück. Insoweit werden jegliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen.

XIX. Schriftliche Erklärungen

1. Werden vom Vertragspartner nach dem Auftrag/Vertrag oder diesen Bedingungen schriftliche Erklärungen gefordert, dienen diese nicht nur Beweiszwecken, sondern im Hinblick auf die Komplexität der Projekte auch der gesicherten Kenntniserlangung der Geschäftsführung des Auftraggebers.

2. Erklärungen des Vertragspartners werden deshalb nur wirksam, wenn sie der vereinbarten Schriftform genügen und dem Auftraggeber zugegangen sind. Genügen diese Erklärungen den vorstehend genannten Voraussetzungen nicht, so gelten sie nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Auftragnehmer / Lieferanten

erfolgt.

3. Sind nach diesen Bedingungen von dem Auftraggeber Erklärungen abzugeben, so ist zu deren Abgabe ausschließlich die Geschäftsführung bevollmächtigt. Solche Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung abgegeben werden, es sei denn, die Erklärungen werden von der Geschäftsführung nachträglich genehmigt.

4. Werden Schriftstücke per Telefax übermittelt, so gelten sie als zugegangen, wenn das Absendeprotokoll die fehlerfreie Übermittlung an den richtigen Empfänger bestätigt.

XX. Wettbewerbsverbot

1. Der Vertragspartner unterlässt jeglichen unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerb in Bezug auf die Auftraggeber/Kunden des Auftraggebers, für die die vertraglichen Leistungen zu erbringen sind, während der Dauer der vertraglichen Beziehungen sowie für die Zeit von einem 1 Jahr nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen.

2. Der Vertragspartner unterlässt es darüber hinaus, Mitarbeiter des Auftraggebers abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Wettbewerbsverbot nach Ziffer 1. und Ziffer 2. verspricht der Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 20.000,00 zugunsten des Auftraggebers. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

XXI. Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen sind maßgebend für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner, unabhängig davon, ob im Einzelfall bei nachfolgenden Vereinbarungen hierauf Bezug genommen wird. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch den Auftraggeber.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

3. Sind oder werden einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt diejenige wirksame Bestimmung, die den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst weitgehend gewährleistet. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich Regelungslücken in diesen Bedingungen ergeben sollten.